



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Neuss**

**über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
„Neuss: Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Weberstraße“
Geschäftszeichen der Planfeststellungsbehörde: 641pa/044-2022#012**

Die Fa. DB Netz AG, Köln (Vorhabenträgerin), plant in Neuss die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) der zweigleisigen, elektrifizierten Strecke 2610 von Köln Messe/Deutz nach Hamm (Westf.) über die Weberstraße ca. in Bahnkilometer 33,407. Die bestehende EÜ wird durch ein neues Bauwerk ersetzt.

Die EÜ besteht aus einem Stahl- und einem Stahlbetonüberbau auf massiven Widerlagern. Die bestehende Brücke weist eine Breite von ca. 10 m auf. Die Strecke 2610 wurde ursprünglich für Personen- und Güterverkehr mit einer maximalen Geschwindigkeit von 160 km/h (Kilometer pro Stunde) bzw. 120 km/h ausgelegt.

Dem gegenüber steht die Erneuerung mit einer Breite von ca. 12 m (Meter). Durch die Richtlinien und die entsprechenden Richtzeichnungen werden erforderliche Mindestabstände für Sicherheitsräume und Bauteile vorgegeben.

Die unterführende Weberstraße wird infolge der Baumaßnahme von ca. 10,84 m auf 17 m lichter Breite aufgeweitet. Eine Änderung der lichten Höhe findet nicht statt. Konstruktionsbedingt ergibt sich allerdings eine geringfügige Anpassung der lichten Höhen.

Die Bauzeit ist auch abhängig von der komplikationsfreien Nutzung der Sperrpausen und wird mit ca. 11 Monaten Dauer angenommen.

Grunderwerb ist für die geplante Erneuerung der EÜ nicht erforderlich.

Während der gesamten Baumaßnahme ist mit größeren Straßeneinschränkungen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin stellt in Abstimmung mit der Stadt Neuss eine bauzeitliche Fahrbahnspur für den Straßenverkehr (Einbahnverkehr) sowie Rad- und Gehweg im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche bereit. Die unterführende Weberstraße kann während der zweiwöchigen Sperrpause komplett gesperrt werden.

Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt sind Teil der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Für den unmittelbaren Baubereich sind bauzeitlich Auswirkungen durch Lärm - und andere Immissionen zu erwarten. Daher beinhalten die Planunterlagen ein Lärmgutachten, um die durch den Baulärm verursachten Schallimmissionen zu prognostizieren und regelkonform zu bewerten. Es ist mit Richtwertüberschreitungen bei den untersuchten, lärmintensiven Arbeitsgängen zu rechnen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung aus dem Straßen- und Schienenverkehr.

Nachtarbeit ist nur in relativ geringem Maße vorgesehen. Lärmintensive Arbeiten finden tagsüber statt. Ein Schutzmaßnahmenkonzept sorgt hier für eine effektive Minderung des Lärms.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.10.2022 festgestellt, dass gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der Fa. DB Netz AG vom 05.07.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz durch.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Situation wurde am 20.05.2020 das Planungssicherstellungsgesetz erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in digitaler Form

vom 09.11.2022 bis einschließlich 08.12.2022

gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter

<https://www.eba.bund.de/anhoerung>

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden. Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Neuss unter

<https://www.neuss.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/2022>

veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Neuss eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zu den Planunterlagen.

Während dieses Zeitraumes der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform bei der

Stadtverwaltung Neuss, Michaelstraße 50, 3. Etage Raum 3.8002 (zu erreichen über Eingang 5)

Montags, dienstags und mittwochs:	8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags:	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

während der Dienststunden einzusehen.

Der Raum ist für auch für mobilitätsbeeinträchtigte Personen erreichbar.

Am 31.10. und am 01.11.2022 ist das Rathaus geschlossen.

Mit Blick auf die Corona-Pandemie ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Bekanntmachung der Zugang zum Rathaus der Stadt Neuss unter Einhaltung der oben angegebenen Zeiten uneingeschränkt möglich. Das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) und die Benutzung der bereitgestellten Mittel zur Händedesinfektion wird empfohlen. Um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine zur Einsichtnahme im Vorfeld unter 02131-906101 vereinbart werden. Unter dieser Rufnummer kann auch jederzeit nachgefragt werden, ob sich Einschränkungen des Zugangs auf Grund der Corona-Pandemie ergeben. Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlichten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung

- bis einschließlich 22.12.2022 –

beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der Stadt Neuss, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Neuss nur nach telefonischer Terminabstimmung unter der Rufnummer 02131/90-6101 oder -6110 erfolgen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Thema Planfeststellung / Anhörungsverfahren und dann unter „Datenschutzhinweis“.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite des EBA unter

<https://www.eba.bund.de/anhoerung>

und der Stadt Neuss unter

<https://www.neuss.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/2022>

zugänglich gemacht.

Neuss, den 19.10.22

Breuer

Bürgermeister